

Ausschussgemeinschaft FDP/JU, Tränktorstraße 4, 85049 Ingolstadt

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Michael Kern

Datum 21.11.2025  
Telefon (0841) 99 35 68 32  
Telefax  
E-Mail fdp.ju@ingolstadt.de

**Prüfung und ggf. Erklärung des Heimfalls des an den FC Fatih überlassenen Vereinsheim  
aufgrund vertragswidriger Nutzung  
-Antrag der Ausschussgemeinschaft FDP/JU vom 21.11.2025-**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Heimfall des dem FC Fatih überlassenen Vereinsheims vorliegen.
2. Ergibt die Prüfung, dass ein Heimfall rechtlich möglich ist, erklärt die Stadt Ingolstadt den Heimfall und führt die Immobilie wieder dem ursprünglich vorgesehenen Zweck zu, nämlich der Nutzung durch Vereine als „Haus der Vereine“ zu.

Begründung:

Die Unterstützung gemeinnütziger Vereine ist der FDP/JU ein besonderes Anliegen. Eine Förderung eines „Haus der Vereine“ setzt voraus, dass die überlassenen Liegenschaften entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen genutzt und nicht für kommerzielle Zwecke missbraucht werden. Ein solcher Missbrauch schadet nicht nur der Stadt, sondern auch all jenen Vereinen, die verantwortungsvoll und ordnungsgemäß mit ihnen überlassenen Ressourcen umgehen.

Das Gebäude an der Rückertstraße 37, auch als Haus der Vereine gekennzeichnet, wurde dem FC Fatih im Rahmen eines Erbbaurechts zu einem sehr günstigen Erbbauzins für vereinsinterne und gemeinnützige Zwecke überlassen.

Nach vorliegenden Informationen hat der FC Fatih das Vereinsheim regelmäßig ohne erforderliche Genehmigungen an Dritte vermietet. Eine solche kommerzielle und nicht genehmigte Nutzung stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Zweckbindung dar, wonach die Immobilie für den eigenen Vereinsbedarf sowie gemeinnützige Tätigkeiten genutzt werden darf.

Durch diese nicht erlaubte Nutzung wurden möglicherweise:  
- vertragsrechtliche Bestimmungen verletzt,

- die Gleichbehandlung gemeinnütziger Vereine unterlaufen,
- potenziell öffentliche Sicherheits- und Ordnungsvorschriften missachtet, - der Stadt finanzielle sowie haftungsrechtliche Risiken aufgebürdet.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für den Heimfall vorliegen. Sollte dies der Fall sein, ist der Heimfall zu erklären und das Objekt wieder seinem ursprünglich vorgesehenen Zweck zuzuführen – der ordnungsgemäßen Nutzung durch Vereine im Rahmen ihres gemeinnützigen Vereinszweck.

Viele Grüße

gez. Jakob Schäuble  
Stadtrat

gez. Veronika Hagn  
Stadtrat

gez. Dr. Markus Meyer  
Stadtrat

gez. Karl Ettinger  
Stadtrat